

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Check your Chance» (CYC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Zweck von CYC ist es, einen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in der Schweiz zu leisten. Dazu sollen geeignete Massnahmen entwickelt und gemeinsam durch die Vereinsmitglieder national ausbreitet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird als gemeinnützige Institution betrieben und ist nicht gewinnstrebig.

Die betreuten und geförderten Jugendlichen sollen durch die Verbesserung ihrer eigenen Kompetenzen bei der Arbeitssuche befähigt werden, nachhaltig ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit erreichen zu können. Im Mittelpunkt stehen dabei die Prävention vor Jugendarbeitslosigkeit und die Integration von arbeitslosen Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Dabei hat das duale Bildungssystem mit Berufslehren und allgemeinen Diplomen/ Zertifikaten einen wichtigen Stellenwert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein mithin über folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Eintrittsgebühren neuer Mitglieder, die nach der Gründung beitreten
- Erträge aus eigenen Aktivitäten
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Beiträge der Freunde
- Kapitalerträge sowie Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Finanzierung der Massnahmen soll durch Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen und die öffentliche Hand (Bund und Kantone) erfolgen.

Der Mitgliederbeitrag sowie die Eintrittsgebühr werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Allgemeine Erträge, die dem Verein zufließen, werden zur Verfolgung des Vereinszwecks eingesetzt. Erträge, die dem Verein zur Verwendung in einem bestimmten Projekt oder in einem Projekt eines Mitgliedes zufließen, werden gemäss der gewünschten Zweckbindung eingesetzt, auch wenn dies zu finanzieller Ungleichheit unter den Mitgliedern führen kann. Für ein allfällig bevorteiltes Mitglied leitet sich daraus keine Verpflichtung zu einem grösseren finanziellen Engagement innerhalb des Vereines ab.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitglieder

Mitglied des Vereins können nur gemeinnützige Institutionen werden, sofern sie mit eigenen Angeboten aktiv oder passiv gegen die Jugendarbeitslosigkeit ankämpfen und die Angebote der bestehenden Mitglieder in sinnvoller Weise ergänzen.

Auf der Grundlage einer schriftlichen Anfrage entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme neuer Mitglieder setzt die Zustimmung aller bisherigen Mitglieder sowie die Zahlung einer Eintrittsgebühr und des jährlichen Mitgliederbeitrages voraus.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Das Austrittsschreiben muss per eingeschriebener Postsendung an den Präsidenten gerichtet werden.

Der Mitgliedsausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Vor einem allfälligen Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder insbesondere aus folgenden Gründen ausschliessen:

- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- Missachtung der Statuten oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins
- Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über ein Mitglied
- fruchtlose Pfändung eines Mitgliedes

Mitglieder haben mit Ausnahme von Artikel 13 keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Gelder zurückbezahlt/ausbezahlt.

5. Freunde

Juristische und natürliche Personen, welche den Verein CYC regelmässig finanziell unterstützen möchten, können dies als Freund tun. Freunde erhalten jährlich wiederkehrend eine Aufforderung für die Überweisung des Freundschaftsbeitrages, einen Jahresbericht sowie eine Spendenbestätigung.

Die minimalen jährlichen Freundschaftsbeiträge der verschiedenen Kategorien sind im Organisationsreglement definiert.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Präsident des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Die schriftliche Zustimmung aller

Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Der Vorstand oder zwei der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten (muss nicht Mitglied des Vereins sein), der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung der Eintrittsgebühr neuer Mitglieder
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Genehmigung der Strategie
- Erlass des Organisationsreglements
- Festlegung der Prinzipien der Vermögensverwaltung
- Entscheidung über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme besteht für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die in Artikel 13 geregelt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, ausser in den folgenden Fällen, in denen eine 2/3-Mehrheit notwendig ist: Statutenänderungen und Vereinsauflösung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren natürlichen Personen und konstituiert sich selbst. Auch Nicht-Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts
- Erstellung Jahresabschluss mit Risikoanalyse
- Erstellung des Jahresbudgets
- Wahl der Geschäftsstelle
- Aktive Mittelbeschaffung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einsatz von Arbeitsgruppen (Fachgruppen)
- Anstellung/Beauftragung von Personen gegen angemessene Entschädigung zur Erreichung der Vereinsziele
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Der Vorstand kann temporäre und permanente Ausschüsse einsetzen

Im weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (per E-Mail mit gescannten Unterschriften) gültig. Der Vorstand ist ehrenamtlich und ohne finanzielle Entschädigung tätig. Er hat einzig Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Alle Mitglieder können Kandidaten für die Wahl in den Vorstand vorschlagen. Der Vorstand erstellt zu Händen der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge.

9. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung von Arbeitsgruppen (Fachgruppen)
- Führung der vom Vorstand beauftragten/angestellten Personen
- Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen
- Betrieb der Internetseite
- Akquisition von Freunden
- Organisation des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand und hält sich an dessen Weisungen.

10. Revisionsstelle

Der Verein lässt seine Buchführung durch eine externe Revisionsstelle prüfen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein besonderes Liquidationsorgan damit beauftragt. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Auflösung im vollen Umfang in Kraft.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten des Vereins an steuerbefreite Organisationen mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.06.2014 angenommen und treten an diesem Datum in Kraft.

Zürich, 10. Juni 2014

Der Präsident

Der Protokollführer

Marc Genilloud

Dr. Markus Rauh